

## **Lösungshinweise**

### **A. Zulässigkeit**

Zu prüfen sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen in Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a und §§ 90 ff. BVerfGG.

#### **1. Beschwerdefähigkeit**

Jedermann iSv Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG ist jeder Grundrechtsträger; bei natürlichen Personen unproblematisch gegeben.

#### **2. Beschwerdegegenstand**

Jeder Akt der öffentlichen Gewalt, Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG; gemeint sind alle drei Staatsgewalten, also Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Die B wendet sich gegen das Urteil des AG, durch das gegenüber B eine Verwarnung unter Vorbehalt einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen ausgesprochen wurde. Gleichzeitig wendet sie sich gegen die Entscheidungen des LG sowie des OLG, die das Urteil des AG jeweils bestätigt haben.

#### **3. Beschwerdebefugnis**

Die Bf. muss Tatsachen vortragen, die eine Grundrechtsverletzung zumindest als möglich erscheinen lassen. Die B kann sich vorliegend möglicherweise auf den Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 II GG berufen. Sie macht geltend, dass es die Grenze der zulässigen Interpretation von Strafgesetzen überschreite, eine friedliche Blockadeaktion als „Gewalt“ i.S.d. § 240 StGB anzusehen. Außerdem beruft sie sich auf ihre Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG. Eine Verletzung dieses Grundrechts ist nach einer summarischen Prüfung nicht von vornherein auszuschließen.

*„Demgegenüber scheidet Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG als Prüfungsmaßstab aus. Zwar kann eine an den Inhalt oder die Form der Meinungsäußerung anknüpfende Bestrafung das Grundrecht der Meinungsfreiheit auch dann berühren, wenn die Meinungskundgabe in einer oder durch eine Versammlung erfolgt. Gegenstand der strafrechtlichen Verurteilung ist im vorliegenden Fall aber nicht die Äußerung, sondern die der Erzielung öffentlicher Aufmerksamkeit dienende Blockadeaktion“ (BVerfGE 104, 92, 103).*

Durch das Strafurteil des AG ist die B selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

#### **4. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität**

Die B hat alle nach der StPO statthaften Rechtsmittel ausgeschöpft i.S.v. § 90 II BVerfGG.

#### **5. Form und Frist**

Laut Sachverhalt wurde die Verfassungsbeschwerde form- und fristgerecht erhoben, d.h. Schriftform gem. § 23 I BVerfGG, ausreichende Begründung gem. § 92 BVerfGG und Einhaltung der Monatsfrist gem. § 93 I 1 BVerfGG .

#### **6. Zwischenergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde der B ist zulässig.

## **B. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn die B durch die angegriffenen strafgerichtlichen Entscheidungen in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist, vgl. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I 1 BVerfGG.

### **1. Gesetzlichkeitsprinzip, Art. 103 II GG**

Art. 103 II GG enthält ein grundrechtsgleiches Recht und ist eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Die Vorschrift enthält einen strengen Gesetzesvorbehalt für den Bereich des Strafrechts. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe müssen im Parlamentsgesetz enthalten sein. Dieser Parlamentsvorbehalt dient einem doppelten Zweck. Es geht einerseits um den Schutz des Normadressaten: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Andererseits soll sichergestellt werden, dass nur der Gesetzgeber (und nicht die vollziehende und rechtsprechende Gewalt) über die Strafbarkeit entscheidet (Jarass/Pieroth, GG Art. 103 Rn. 43). Art. 103 II GG lässt sich in drei spezielle Gewährleistungen unterteilen: das Bestimmtheitsgebot, das Analogieverbot und das Rückwirkungsverbot.

#### **a) Bestimmtheitsgebot**

Das Bestimmtheitsgebot verlangt, dass das strafbare Verhalten im Tatbestand des Gesetzes möglichst genau umschrieben wird. Der Einzelne soll von vornherein wissen können, was strafrechtlich verboten ist und welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes gegen das Verbot droht, damit in der Lage ist, sein Verhalten danach einzurichten (vgl. BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockade II). Das schließt jedoch eine Verwendung unbestimmter und wertausfüllender Begriffe nicht grundsätzlich aus (vgl. BVerfGE 73, 206, 238f. – Sitzblockaden I). Auch im Strafrecht steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen. Ferner ist es wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen unvermeidlich, dass in Einzelfällen zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten noch unter den Tatbestand fällt oder nicht. Jedenfalls im Regelfall muss der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar (BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockade II).

§ 240 StGB, insb. dessen Verwerflichkeitsklausel in Abs. 2, wird vom BVerfG als hinreichend bestimmt angesehen.

*„Das Bundesverfassungsgericht hat schon entschieden, dass auch die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG gerecht wird. Dabei hat es darauf abgestellt, dass diese Klausel von den Strafgerichten als tatbestandsregulierendes, den Täter begünstigendes Korrektiv behandelt wird, das strafbarkeitsbeschränkend wirkt“* (BVerfGE 104, 92, 103).

#### **b) Analogieverbot**

Das Analogieverbot des Art. 103 II GG verbietet den Gerichten, Straftatbestände oder Strafen durch Gewohnheitsrecht oder Analogie zu begründen oder zu verschärfen. Die Grenze einer zulässigen Interpretation der Strafvorschrift zur unzulässigen Analogie bildet grundsätzlich der Wortsinn, der aus der Sicht des Bürgers zu bestimmen ist (st. Rspr.; vgl. BVerfGE 87, 209, 224).

Fraglich ist, ob die Auslegung des Begriffs „Gewalt“ in § 240 I StGB dahingehend, dass auch die Blockadeaktion der Gruppe um B erfasst wird, bereits die Grenze des Wortlauts überschreitet.

Der Gewaltbegriff in § 240 I StGB ist seit langem umstritten (vgl. Lackner/Kühl, StGB, 23. Aufl., § 240 Rn.6 ff.). In seinem berühmten Laepple-Urteil (BGHSt 23, 46 ff.) hat der BGH auch eine einfache Sitzblockade unter den Gewaltbegriff subsumiert. Gewalt i.S.d. § 240 I StGB setze nicht den unmittelbaren Einsatz körperlicher Kräfte voraus. Es genüge vielmehr, dass der Täter nur mit geringem körperlichen Kraftaufwand einen psychische Zwangswirkung beim Opfer entfalte (sog. „vergeistigter Gewaltbegriff“). Eine solche geistig-seelische Zwangswirkung entstehe auch dann,

wenn ein Kraftfahrzeugführer durch auf der Straße sitzende Personen an der Weiterfahrt gehindert werden. Diese Auslegung des Nötigungsparagrafen hat das BVerfG in seiner ersten Sitzblockadenentscheidung 1986 mit 4 zu 4 Richterstimmen (vgl. § 15 IV 3 BVerfGG) für mit Art. 103 II GG vereinbar erklärt (vgl. BVerfGE 73, 206 ff. – Sitzblockade I). In seiner zweiten Entscheidung zur Strafbarkeit von Sitzblockaden aus dem Jahre 1995 hat das BVerfG die vorgenannte Entscheidung – diesmal mit 5:3 Richterstimmen – ausdrücklich revidiert. Die Rechtsprechung der Strafgerichte, wonach bereits die Anwesenheit des Täters an einer Stelle, die ein anderer einnehmen oder passieren wolle, allein wegen der davon ausgehenden psychischen Wirkung ausreiche, um den Gewaltbegriff des § 240 I StGB zu erfüllen, verstoße gegen das Analogieverbot. Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt werde damit so weit gefasst, dass es die ihm vom Gesetzgeber zugeordnete Eingrenzungs- und Korrektivfunktion verliere (BVerfGE 92, 1 ff. – Sitzblockade II).

Nach Ansicht der Richterin *Jaeger* und des Richters *Bryde* verstößt auch die Einordnung der vorliegenden Blockadeaktion als Gewalt i.S.v. § 240 I StGB gegen das Analogieverbot:

*„Es leuchtet nicht ein, bereits die Selbstfesselung oder die Ankettung an eine andere Person nur deshalb als Gewalt i.S. des § 240 StGB zu bezeichnen, weil die Handlung, die sich zunächst nur gegen die eigene Person oder gegen eine einverständene andere Person richtet, Dritte zur Kraftentfaltung nötigt, wenn sie die Personen trennen oder einen Menschen vom Ort seiner Fixierung entfernen wollen. Auch in diesem Fall beruht die Zwangseinwirkung nicht auf dem Einsatz von körperlicher Kraft, sondern auf geistig-seelischem Einfluss (vgl. BVerfGE 92, 1 [17]). Die Ablehnung des ‚vergeistigten‘ Gewaltbegriffs in der Entscheidung BVerfGE 92, 1 lässt nicht den Umkehrschluss zu, dass bereits geringfügige, nicht aggressiv gegen etwaige Opfer eingesetzte physische Hilfsmittel der körperlichen Anwesenheit an einem Ort als ‚Gewalt‘ definiert werden können“* (Abweichende Meinung Jaeger/Bryde, BVerfGE 104, 92, ... ).

Demgegenüber sieht die Senatsmehrheit den entscheidenden Unterschied gegenüber (einfachen) Sitzblockaden vorliegend darin, dass sich die Demonstranten an das Tor angekettet und damit auch ein körperliches Hindernis errichtet haben:

*„Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt kann nach der angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit der Strafandrohung nicht in Fällen bejaht werden, in denen die Gewalt lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist (BVerfGE 92, 1 [18]). Die Aktion der B beschränkte sich im vorliegenden Fall jedoch nicht auf die körperliche Anwesenheit vor dem Tor und den dadurch auf die Führer der Kraftfahrzeuge ausgelösten psychischen Zwang, wegen der Gefahr der Verletzung oder Tötung der Demonstranten anzuhalten oder umzukehren. Zusätzlich erfolgte durch die Demonstranten selbst eine körperliche Kraftentfaltung, und zwar durch die Anbringung der in Hüfthöhe mit den Personen verbundenen Metallketten an den Pfosten des Einfahrttors. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Strafgerichte darin eine Gewaltanwendung gesehen haben“* (BVerfGE 104, 92, 102f.).

Folgt man der Senatsmehrheit, so ist eine Verletzung des Art. 103 II GG zu verneinen.

## **2. Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG**

Art. 8 I GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Sie steht in einem engen Zusammenhang mit den Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 GG und dem Demokratieprinzip (Art. 20 II GG).

### **a) Schutzbereich**

#### **aa) Versammlungsbegriff**

Kennzeichnend für eine Versammlung ist, dass sie Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung ist. Sie setzt zunächst eine innere Verbindung von mindestens zwei Personen zu gemeinsamen Handeln voraus. Keine Versammlungen sind bloße Ansammlungen oder Volksbelustigungen, wie ein Menschaufmarsch oder Personen vor einem

Informationsstand (vgl. Jarass/Pieroth, GG Art. 8 Rn. 2). Ob über das Erfordernis der inneren Verbindung hinaus ein besonderer kommunikativer Zweck verfolgt werden muss, ist umstritten.

In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass mit der Versammlung beliebige Zwecke verfolgt werden können, soweit nur die innere Verbindung gewahrt ist (vgl. etwa Herzog, in Maunz/Dürig, GG Art. 8 Rn. 51). Demgegenüber verlangt das BVerfG nunmehr ausdrücklich, dass die Zusammenkunft gerade der Meinungsbildung oder Meinungskundgabe dienen muss, um unter den Schutz von Art. 8 I GG zu fallen.

*„Art. 8 GG schützt die Freiheit der Versammlung als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung (vgl. BVerfGE 69, 315 [343]). Der besondere Schutz der Versammlungsfreiheit beruht auf ihrer Bedeutung für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung in der freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes. (...)*

*Für die Eröffnung des Schutzbereichs reicht es wegen seine Bezugs auf den Prozess öffentlicher Meinungsbildung nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrer gemeinschaftlichen kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden sind. Vorausgesetzt ist vielmehr zusätzlich, dass die Zusammenkunft auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.*

*Diese Voraussetzungen erfüllte die (...) Blockadeaktion an der Zufahrt zur geplanten Wiederaufbereitungsanlage. Die Teilnehmer wollten ihren Widerstand gegen das Vorhaben zum Ausdruck bringen, auf die Gefahren der Atomenergie aufmerksam machen und in diesem Rahmen die Bauarbeiten symbolisch einstellen. (...) Die beabsichtigte Unterbrechung der Bauarbeiten war nicht Selbstzweck, sondern ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung ihres Protests und damit zur Verstärkung des kommunikativen Anliegen in der Öffentlichkeit“ (BVerfGE 104, 92, 104f.).*

*Die Gruppe um B setzte „die Blockade als Mittel ein, um das kommunikative Anliegen, die Erzielung von öffentlicher Aufmerksamkeit für ihren politischen Standpunkt, auf spektakuläre Weise zu verfolgen und dadurch am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilzuhaben. Die Verwirklichung eines solchen Kommunikationsziels wird im Rahmen des Art. 8 GG geschützt“ (BVerfGE 105, 92, 110).*

#### bb) Unfriedlichkeit

Die Zusammenkunft ist nur geschützt, wenn sie friedlich und ohne Waffen erfolgt; insoweit ist bereits der Schutzbereich zurückgenommen (Jarass/Pieroth, GG Art. 8 Rn. 6).

*„Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 [248]; 87, 399 [406]).*

*Die Ankettung der Teilnehmer der Blockadeaktion führte nicht zu der umschriebenen Gefährlichkeit für Personen oder Sachen und damit zur Unfriedlichkeit im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG. Auch der weitere Verlauf hielt sich im Rahmen eines passiven Protestes“ (BVerfGE 104, 92, 105f.).*

#### cc) Auflösung der Versammlung

Nach Ansicht des BVerfG erlischt der Schutz aus Art. 8 I GG mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung (vgl. BVerfGE 104, 92, 106). Allerdings haben die Strafgerichte die Verurteilung auch auf dasjenige Verhalten der B gestützt, das zeitlich vor der Auflösung lag und somit in jedem Fall durch die Versammlungsfreiheit geschützt war. Außerdem ist die Auflösung der Versammlung selbst am Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu messen. Nur im Falle ihrer Rechtmäßigkeit entfällt für alle nachfolgenden Maßnahmen der Schutz des Art. 8 I GG. Ob die

Auflösung hier rechtmäßig erfolgt ist, wurde aber noch nicht festgestellt. Folglich ist der Schutzbereich auch für das der Auflösungsanordnung nachfolgende Verhalten eröffnet (BVerfGE 104, 92, 106f.).

### b) Eingriff

Art. 8 GG wird beeinträchtigt durch Maßnahmen, die das geschützte Verhalten unmittelbar regeln. Ein Eingriff liegt aber auch dann vor, wenn ein geschütztes Verhalten nachträglich mit Strafe belegt wird (vgl. Jarass/Pieroth, GG Art. 8 Rn. 10). In den Strafurteil des AG und den bestätigenden Entscheidungen von LG und OLG liegen daher Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 8 I GG.

### c) Rechtfertigung

Nach Art. 8 II GG kann die Versammlungsfreiheit für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Für unmittelbare Eingriffe in die Versammlungsfreiheit wird der Gesetzesvorbehalt durch das Versammlungsgesetz (VersG) ausgefüllt, wobei auch das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG Anwendung findet (vgl. Jarass/Pieroth, GG Art. 19 Rn. 2). Unberührt hiervon bleiben jedoch die allgemeinen Strafbestimmungen, die keine versammlungs-spezifischen Beschränkungen enthalten, sondern – wie vorliegend § 240 StGB – die Versammlungsfreiheit nur in der Weise betreffen, dass sie ein unabhängig von der Versammlungsfreiheit pönalisiertes Verhalten verbieten, das allerdings im konkreten Fall in den Schutzbereich des Art. 8 I GG fällt. Auf solche Eingriffe findet das Zitiergebot keine Anwendung (vgl. Jarass/Pieroth, GG Art. 19 Rn. 5).

Wie bereits festgestellt, ist § 240 StGB verfassungsgemäß (s.o.).

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Strafgerichte bei der Auslegung und Anwendung des § 240 StGB das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ausreichend beachtet haben.

Grundsätzlich sind Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen durch Art. 8 GG gerechtfertigt und dürfen nicht bestraft werden, soweit sie als sozialadäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (so bereits BVerfGE 73, 206, 250 – Sitzblockade I). Typisches Beispiel: Verkehrsbehinderungen infolge von Demonstrationen. Vorliegend handelt es sich jedoch bei den auftretenden Behinderungen nicht um eine bloße Nebenfolge der Versammlung, sondern es sollte vielmehr durch eine gezielte Blockade vor dem Tor der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage ein politisches Anliegen verfolgt werden. Infolgedessen ist Art. 8 I GG hier nicht unmittelbar als Rechtfertigungsgrund heranzuziehen.

Allerdings sind die grundrechtsbeschränkenden Gesetze wiederum im Lichte der Versammlungsfreiheit einschränkend auszulegen (vgl. BVerfGE 87, 399, 407; sog. Wechselwirkungslehre). Das gilt, wie das BVerfG in der vorliegenden Entscheidung feststellt, auch für die Verwerflichkeitsklausel des § 240 II StGB:

*„Die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs.2 StGB ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. An dieser Stelle ist der Rechtsgüterkonflikt im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung zu bewältigen. Entscheidend ist nach § 240 Abs.2 StGB, ob die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (...).*

*Ob eine Handlung als verwerfliche Nötigung zu bewerten ist, lässt sich ohne Blick auf den mit ihr verfolgten Zweck nicht feststellen. Mit der Bewertung des zur Grunde liegenden Zwecks wird zugleich eine Weiche für die Verwerflichkeitsprüfung gestellt. Erfolgt das Verhalten im Schutzbereich des Art. 8 GG, muss die Bestimmung des relevanten Zwecks von der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts geleitet sein.*

*Maßgebend ist aus dem Blickwinkel des Art. 8 GG insofern der Kommunikationszweck, den die Versammlung verfolgt. Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger ist auch die Entscheidung erfasst, was sie anstreben. Die Beschwerdeführerinnen wollten mit der als*

*spektakulär inszenierten Blockade der Zufahrt, die sie in Erwartung ihrer alsbaldigen Entfernung durch die Polizei als kurzfristig einkalkuliert hatten, Aufmerksamkeit für ihren Protest gegen die Nutzung der Atomenergie erzeugen. (...)*

*Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger ist jedoch nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben. Bei der Angemessenheitsprüfung haben die Gerichte daher auch zu fragen, ob das Selbstbestimmungsrecht unter hinreichender Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit ausgeübt worden ist. Der Einsatz des Mittels der Beeinträchtigung dieser Interessen ist zu dem angestrebten Versammlungszweck bewertend in Beziehung zu setzen, um zu klären, ob eine Strafsanktion zum Schutz der kollidierenden Rechtsgüter angemessen ist. (...)*

*In diesem Rahmen sind insbesondere auch Art und Ausmaß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand“ (BVerfGE 104, 92, 109ff.).*

Folglich ist im Rahmen des § 240 II StGB jeweils eine Einzelfallabwägung der Versammlungsfreiheit mit den Rechtsgütern der durch die Blockade betroffenen Personen vorzunehmen. Diese Abwägung durchzuführen, obliegt den Strafgerichten. Das BVerfG prüft nur, ob der Abwägungsvorgang Fehler aufweist, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Tragweite des betroffenen Grundrechts beruhen (sog. Prüfung spezifischen Verfassungsrechts; grundlegend BVerfGE 18, 85, 92f.).

Vorliegend haben die Strafgerichte bei der Prüfung der Verwerflichkeit nach § 240 II StGB das Grundrecht aus Art. 8 I GG (als sog. Fernziel) unbeachtet gelassen und erst auf bei der konkreten Strafzumessung berücksichtigt. Hierin liegt eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.

Das BVerfG ist im konkreten Fall jedoch der Ansicht, dass die Strafgerichte, nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Störungen durch die Blockade, auch unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit zu einer Strafbarkeit der B gelangt wären. Somit habe sich die Grundrechtsverletzung im Ergebnis nicht ausgewirkt.

*„Auch bei hinreichender Berücksichtigung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit erscheint es ausgeschlossen, dass die Gerichte den Beschwerdeführerinnen günstigere Entscheidungen getroffen hätten. Dies gilt gleichermaßen für die Verwerflichkeitsprüfung, den Schuldspruch und die verhängte Sanktion. Die Gerichte haben jedenfalls bei der Strafzumessung ausdrücklich das kommunikative Anliegen der Beschwerdeführerinnen, das mit der Kritik der Nutzung der Kernenergie eine die Öffentlichkeit angehende Frage betraf, ebenso berücksichtigt wie die örtliche Abgrenzung der Aktion auf eine Zufahrt zum Baugelände der Wiederaufbereitungsanlage und die relativ geringe Auswirkung auf die Opfer der Aktion. (...)*

*Darüber hinaus haben die Gerichte in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise (vgl. BVerfGE 73, 206 [261]) die Tatmotive der Beschwerdeführerinnen und ihr mit der Blockade verfolgtes politisches Anliegen berücksichtigt. Sie haben eine relativ milde Sanktion verhängt, nämlich eine Verwarnung mit dem Vorbehalt der Zahlung einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20 DM. In Anbetracht dessen haben die Gerichte bei ihren damaligen Entscheidungen trotz Verkennung der Bedeutung von Art. 8 GG die für die Verwerflichkeitsprüfung wesentlichen Gesichtspunkte letztlich im Ergebnis der Entscheidung zum Tragen gebracht. Die Grundrechtsverletzung hat sich daher auf die Entscheidung nicht ausgewirkt“ (BVerfGE 104, 92, 114f.).*

### **C. Ergebnis**

Folgt man der Argumentation des BVerfG, so kann eine Verletzung des Art. 8 GG im Ergebnis nicht festgestellt werden. Die Verfassungsbeschwerde ist als unbegründet zurückzuweisen (gegenteiliges Ergebnis gut vertretbar).